

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN DES DACIA KOMFORT SERVICE „LIGHT“

Stand: Februar 2011

1. VERTRAGSGEGENSTAND

Die Renault Deutschland AG gewährt dem Käufer des im Neuwagen-Kaufvertrag/auf der Rechnung näher beschriebenen Dacia Neufahrzeuges mit bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht einen Anspruch auf Beseitigung von Fehlern gemäß den nachfolgend beschriebenen Bedingungen. Nicht vertragsfähig sind Fahrzeuge,

- die technisch verändert bzw. für den Motorsport eingesetzt werden oder
- deren Kilometerzähler ohne schriftliche Information (Rechnungskopie) an den Renault Versicherungs-Service ausgetauscht oder abgeklemmt wurde.

2. VERTRAGSDAUER - KILOMETERLEISTUNG

- 2.1 Der Dacia Komfort Service „LIGHT“ muss mit dem Erstzulassungsdatum abgeschlossen werden.
- 2.2 Der Dacia Komfort Service „LIGHT“ beginnt für die vorgeschriebene Wartungsdiagnose grundsätzlich ab Erstzulassung des Fahrzeuges.
- 2.3 Die Garantie für technische Mängel oder Fehler beginnt 36 Monate nach der Erstzulassung, da bis zu diesem Zeitpunkt die dreijährige Dacia Neuwagen-garantie des Händlers gültig ist. Maßgeblich für die Laufzeit der Neuwagentgarantie des Händlers sind die separaten Neuwagenbedingungen des jeweiligen Fahrzeuges.
- 2.4 Der Vertrag endet mit Ablauf der auf der Vorderseite angegebenen Vertragsdauer in Monaten (gerechnet ab dem Tag der Erstzulassung) oder mit Erreichen der maximalen Kilometerleistung (gerechnet ab „Kilometerstand 0“), je nachdem, was zuerst erreicht ist. Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren zum selben Zeitpunkt.

3. GELTUNGSBEREICH

Der Dacia Komfort Service „LIGHT“ Vertrag gilt in der Bundesrepublik Deutschland.

Durch die Dacia Vertragswerkstätten werden die vertraglichen Leistungen ohne Berechnung erfüllt.

4. LEISTUNGSVORAUSSETZUNGEN

- 4.1 Anspruch auf die Leistungen aus diesem Vertrag besteht nur, wenn sich der Kunde mit der Zahlung der Vertragsprämie nicht in Verzug befindet.
- 4.2 Alle anfallenden Arbeiten nach den Bedingungen des Dacia Komfort Service „LIGHT“-Vertrages müssen in einer Dacia Vertragswerkstatt ausgeführt werden. Wenn ein möglicher Garantieschaden festgestellt wird, muss das Fahrzeug unverzüglich einer Dacia Vertragswerkstatt vorgeführt werden.
- 4.3 Im Rahmen des Dacia Komfort Service „LIGHT“-Vertrages ausgewechselte Teile oder Aggregate gehen in das Eigentum der Renault Deutschland AG über.
- 4.4 Vor Inanspruchnahme der Leistungen ist durch ein lückenlos ausgefülltes Wartungsheft und gegebenenfalls durch Rechnungsrechnungen der Nachweis zu erbringen, dass alle werksseitig vorgeschriebenen Wartungsarbeiten gemäß Reparatur- und Wartungsvorschriften durchgeführt worden sind.
- 4.5 Die Leistungen sind ausgeschlossen, wenn der festgestellte Schaden darauf zurückzuführen ist, dass der Kunde die Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten nicht nach den von Dacia vorgegebenen Fristen und Vorgaben hat durchführen lassen.

5. LEISTUNGEN

- 5.1 Der Dacia Komfort Service „LIGHT“ deckt ab:
 - Ölwechsel, Wartungs- und Kontrollarbeiten in den vom Fahrzeughersteller vorgesehenen Intervallen, einschließlich der Arbeitsstunden und der Bereitstellung der Schmiermittel, Betriebsmittel und für die Arbeiten notwendigen Teile.
- 5.2 Der Dacia Komfort Service „LIGHT“ deckt nicht ab:
 - sonstige Folgekosten eines Fehlers (Schadenersatz etc.),
 - Austausch von Teilen, die dem normalen Verschleiß unterliegen, wie z.B. Bremsbeläge, Kupplung, Batterie etc.,
 - Fahrzeugteile, die baulich verändert wurden, sowie die Auswirkungen (Beschädigungen, vorzeitiger Verschleiß, Qualitätsverluste etc.) dieser Veränderungen auf andere Fahrzeugteile oder auf die Fahreigenschaften des Fahrzeuges,
 - Folgen aus dem Gebrauch von Kraftstoffen, die nicht den Fahrzeugherstellereangaben entsprechen,
 - Schäden auf Grund der Nichtbeachtung der von den Instrumenten angezeigten Warnungen sowie der im Bedienungshandbuch und im Garantieheft des Fahrzeuges genannten Empfehlungen,
 - folgende Fahrzeugteile (unabhängig vom Schaden): Windschutz-, Heck- und seitliche Fensterscheiben, Gläser, Reifen, Felgen, Polster, Bodenbeläge, Innenraumarmaturen (Armaturenbrett, Lenkrad, Handschuhfach, Schaltknäuf etc.), Klappdächer und Klappdachmechanismen (z.B. beim Cabriolet), Karosserieteile, Karosserie-Dichtungen und Leisten/Zierleisten der Karosserie,
 - folgende Arbeiten: Einstellarbeiten an der Karosserie (z.B. Türen, Hauben), Schmier- und Pflegearbeiten (z.B. Fetten von Dichtungen), Instandsetzungsarbeiten bei Geräuschen oder Ähnlichem, solange keine mechanischen oder elektrischen Teile einen Defekt aufweisen (z.B. Klappern hinter dem Armaturenbrett in bestimmten Fahrsituationen),
 - Schäden auf Grund äußerer Einflüsse wie z.B. Kollision, Aufprall, Schrammen, Kratzer, Steinschlag oder Schäden durch andere aufgeschleuderte Teile, Hagel-schlag,
 - Schäden auf Grund höherer Gewalt wie z.B. Blitzschlag, Brand, Überflutungen, Erdbeben, Kriegereignisse, Aufstände oder Attentate,
 - Rückgängigmachung des Kaufvertrages (Rücktritt vom Vertrag) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung).
- 5.3 Originalersatzteile, die auf Grundlage des Dacia Komfort Service „LIGHT“ als Ersatzteile eingebaut werden, unterliegen diesem Vertrag bis zu seiner Beendigung. Die Beendigung des Dacia Komfort Service „LIGHT“ führt nicht zu einer Verkürzung des Schutzes für Originalersatzteile oder Zubehörteile nach den Bestimmungen der Dacia Reparatur-garantie.

6. KARTENVERLUST/MISSBRAUCH

Verliert der Kunde die Servicekarte oder wird sie ihm gestohlen, hat er den Renault Versicherungs-Service darüber unverzüglich zu informieren.

7. VERTRAGSAUFLÖSUNG/-BEENDIGUNG

- 7.1 Alle Ansprüche aus diesem Vertrag erlöschen, wenn das Fahrzeug endgültig nicht mehr nutzbar ist oder

aus dem Verkehr gezogen wird, z.B. wegen Brand oder Totalschaden, mit dem Zeitpunkt des Schadenseintritts. Das Gleiche gilt, wenn eine Instandsetzung des Fahrzeuges technisch oder wirtschaftlich unvertretbar ist. Der Kunde hat den Schadenseintritt unverzüglich telefonisch beim Renault Versicherungs-Service zu melden.

- 7.2 Wird das Fahrzeug entwendet, so hat der Kunde unverzüglich die Entwendung polizeilich zur Anzeige zu bringen. Wird das Fahrzeug nicht binnen 30 Tagen ab Datum der polizeilichen Anzeige aufgefunden, so endet der Vertrag rückwirkend zum Zeitpunkt der Anzeigenerstattung. Darüber hinaus hat der Kunde den Renault Versicherungs-Service unverzüglich nach Anzeigenerstattung telefonisch über die Fahrzeugentwendung zu informieren. Bei Verletzung der Anzeige- und Informationspflichten fallen alle Kosten, die durch die Inanspruchnahme der Leistungen dieses Vertrages ab dem Zeitpunkt des Diebstahls entstehen, dem Kunden zur Last.
- 7.3 Wird das Fahrzeug veräußert, so muss der Kunde den Renault Versicherungs-Service unverzüglich über die Veräußerung informieren. Hierfür ist die beiliegende Änderungsmitteilung zu verwenden. Der Erwerber des Fahrzeuges kann in den vorliegenden Vertrag eintreten. Tritt der Erwerber nicht in den Vertrag ein, so gilt der Vertrag mit dem Erwerbszeitpunkt als beendet.
- 7.4 Wird dieser Vertrag vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit beendet, so erhält der Kunde den auf die Zeitspanne zwischen Ende der Vertragslaufzeit und tatsächlichem Endzeitpunkt entfallenden Anteil der Vertragssumme erstattet. Hierbei sind die Kilometerleistung des betroffenen Fahrzeuges sowie der Umfang der erbrachten Arbeiten zu berücksichtigen.
- 7.5 Bei vorsätzlichen Verstößen des Kunden gegen die Vertragsbedingungen behält sich die Renault Deutschland AG das Recht vor, den Vertrag vorzeitig ohne Entschädigung zu kündigen. Als Verstoß gegen vertragliche Pflichten gelten auch das Anbringen zusätzlicher Fahrzeugteile oder die bauliche Veränderung des Fahrzeuges ohne Zulassung des Fahrzeugherstellers sowie der Austausch, das Rückstellen oder sonstige Manipulationen des Kilometerzählers, ohne dass der Renault Versicherungs-Service über diese Eingriffe nachweislich in Kenntnis gesetzt wurde.

8. GERICHTSSTAND

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche einschließlich Scheck- und Wechselforderungen aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts gilt der Gerichtsstand 50319 Brühl als vereinbart.

9. SONSTIGES

Sollte eine der Regelungen dieses Vertrages nicht gültig sein oder unwirksam werden oder erweist sich der Vertrag als lückenhaft, so bleiben die übrigen Regelungen dieses Vertrages in Kraft. Beide Vertragsparteien vereinbaren für diesen Fall, dass sie die ungültige Regelung durch eine Vereinbarung ersetzen, die in ihrem Sinne am ehesten den mit der ungültigen Regelung angestrebten Zweck erreicht bzw. der Regelung entspricht, die sie getroffen hätten, wenn sie die Lückenhaftigkeit des Vertrages gekannt hätten.